

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1093/4-II/5/88 | 25 |

Bundesgesetz betreffend Versuche an  
lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);  
Aussendung zur Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1311

Sachbearbeiter:

Koär.Dr. Matzinger

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament1010 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zi.	51 .GeM9 88
Datum:	14. JULI 1988
Verteilt	14.7.1988 Riedner

*Dr. Wissner*

Das BMF beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), zu übermitteln.

25 Beilagen

7. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
  
*Wissner*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1093/4-II/5/88

Bundesgesetz betreffend Versuche  
an lebenden Tieren (Tierversuchs-  
gesetz 1988);

Aussendung zur Begutachtung  
z.Zl. 5436/23-7/88 vom 31. Mai 1988

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1311

Sachbearbeiter:

Koär.Dr. Matzinger

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Das BMF beeiert sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,  
betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), zu bemerken:

1. Die Ausführungen betreffend die Kosten des Gesetzesvorhabens im Vorblatt  
zum gegenständlichen Entwurf weichen von jenen im allgemeinen Teil der Er-  
läuterungen, insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Planstellen, ab.

Am Vorblatt (Seite 2) wird ausgeführt, daß im Sinne der Entschließung  
des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII. GP., grundsätzlich keine  
zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen oder Anforderungen an den  
Dienstpostenplan des Bundes erforderlich sein werden. Es wird jedoch fort-  
gesetzt, daß zusätzliche finanzielle Mittel in einem noch nicht näher zu  
beziffernden Ausmaß erforderlich sein werden. Damit läuft der Entwurf  
jedoch der o.a. Entschließung zuwider.

Auf Seite 14 ist davon die Rede, daß die strengeren Bestimmungen "ein  
aufwendigeres Verfahren, ein höheres Maß an Begutachtung etc. erfordern,  
weshalb möglicherweise in einem allerdings sehr bescheidenen Umfang zu-  
sätzliche Planstellen erforderlich werden könnten". Hiezu ist folgendes  
anzumerken:

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, jede zweite freiwerdende Plan-  
stelle einzusparen. Etwaige personelle Mehrerfordernisse müssen daher  
unbedingt durch Umschichtungen innerhalb der Planstellenbereiche des

-2-

BM/WF abgedeckt werden.

2. Abgesehen davon darf bemerkt werden, daß gerade die hier zu regelnde Materie (insbesondere "Pharmabereich") bei einiger Anstrengung sicherlich wenigstens Kostenneutralität eines Gesetzesentwurfes ermöglichen dürfte.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, zumindest die im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsverfahren (behandelt in den §§ 5 bis 8 und 11) in angemessener Weise kostenpflichtig zu gestalten bzw. auch im Bereich der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit (Sachverständige, § 13) neue Wege zu beschreiten und eine Kostentragung durch den Verursacher vorzusehen.

Ein derartiges Instrument der Nachfragelenkung könnte den dringlichen Bedarf vom weniger dringlichen Bedarf trennen bzw. lediglich einen gewünschten Bedarf befriedigen, was durchaus im Sinne der im Punkt B des Vorblattes zum ggstdl. Entwurf getroffenen Aussagen liegen dürfte.

Zusammenfassend darf ersucht werden, die bestehenden Widersprüche des Entwurfes in zumindest kostenneutraler Weise zu beseitigen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

7. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
